S 5 SO 1378/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass Wohngeldempfänger (auch in sogenannten „Misch-Bedarfsgemeinschaften“ mit Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII) keine Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen nach § 144 SGB XII erhalten haben.
Normenkette	SGB 12 § 144

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 1378/21
Datum	28.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2552/22
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. Juli 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

fÃ¼r Mai 2021.

Der 1950 geborene KlÃ¤ger bezieht eine Altersrente. Im streitigen Zeitraum betrug diese monatlich 584,45 Euro. Daneben erhÃ¤lt er Wohngeld (im streitigen Zeitraum 66,00 Euro, vgl. Bescheid der WohngeldbehÃ¶rde vom 23.03.2021, Bl. 765 VA).Â

Der KlÃ¤ger lebte im streitigen Zeitraum mit seiner 1951 geborenen, inzwischen verstorbenen, Ehefrau in einer 2-Zimmer-Wohnung in K1, K2. HierfÃ¼r fielen im streitigen Zeitraum Mietkosten in HÃ¶he von monatlich 374,00 Euro (Kaltmiete in HÃ¶he von 221,00 Euro zzgl. Nebenkosten in HÃ¶he von 121,00 Euro, KabelgebÃ¼hren in HÃ¶he von 5,00 Euro sowie Heizkosten ohne Warmwasseranteile in HÃ¶he von 27,00 Euro) an. Die Ehefrau des KlÃ¤gers bezog ebenfalls eine Regelaltersente von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Diese betrug im streitigen Zeitraum monatlich 280,06 Euro.

Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhielt aufstockend vom Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Mit Bescheid vom 19.01.2021 waren ihr Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2021 bis 30.11.2021 gewÃ¤hrt worden (Bl. 713 VA). Mit Ã□nderungsbescheid vom 08.04.2021 wurden die Leistungen ab April 2021 neu berechnet. Bei der Leistungsberechnung im streitigen Zeitraum berÃ¼cksichtigte die Beklagte sowohl fÃ¼r die Ehefrau des KlÃ¤gers als auch fÃ¼r diesen jeweils einen monatlich Bedarf von 598,00 Euro (dieser setzte sich jeweils zusammen aus dem Regelbedarf nach Â§ 42 Nr. 1 SGBÂ XII i.V.m. der Anlage zu Â§ 28 SGB XII in HÃ¶he von 401,00 Euro, einem Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasserbereitung nach Â§ 42 Nr. 2 i.V.m. Â§ 30 Abs. 7 SGB XII in HÃ¶he von 10,00 Euro sowie Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 42 Nr. 4 i.V.m. Â§ 42a Abs. 1 und Â§ 35 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 SGB XII in HÃ¶he von insgesamt 374,00 Euro, die jeweils hÃ¤lftig in die Bedarfsberechnung einflossen). Dem Gesamtbedarf stand zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 635,15 Euro gegenÃ¼ber. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte Ã¼ber Einkommen aus einer Altersrente in HÃ¶he von 584,45 Euro, Wohngeld in HÃ¶he von 66 Euro und einer Dividende in HÃ¶he von 0,42Â Euro, zusammen also Ã¼ber 650,45 Euro. Hiervon waren BeitrÃ¤ge zur Haftpflichtversicherung (5,46 Euro) und Hausratversicherung (10,26 Euro) abzusetzen, so dass sich fÃ¼r den KlÃ¤ger bei einem zur VerfÃ¼gung stehenden Einkommen von 635,15 Euro kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII errechnete. Seiner Ehefrau wurden unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Altersrente in HÃ¶he von 280,06Â Euro sowie eines vom KlÃ¤ger anrechenbaren Einkommens von 37,15 Euro Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII in HÃ¶he von 280,79 Euro gewÃ¤hrt.

Mit Bescheid vom 21.04.2021 wurde der Ehefrau fÃ¼r Mai 2021 eine Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen nach Â§Â 144Â SGB XII gewÃ¤hrt (Bl. 785 VA).

Am 04.05.2021 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, ihm ebenfalls fÃ¼r Mai 2021 eine solche Einmalzahlung zu gewÃ¤hren (Bl. 787 VA). Er trug zur BegrÃ¼ndung vor, dass er zwar anders als seine Ehefrau keine Sozialhilfe, sondern

Rente und Wohngeld beziehe. Beim Wohngeld handele es sich aber ebenfalls um eine Sozialleistung. Wem â wie ihm â fÃ¼r den Monat Mai 2021 âSozialgeldâ gezahlt werde, der habe auch Anspruch auf die Einmalzahlung in HÃ¶he von 150Â Euro. Im Ãbrigen bilde er mit seiner Ehefrau eine Haushaltsgemeinschaft. Er sei daher von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in gleicher Weise betroffen wie seine Ehefrau.

Die Beklagte lehnte diesen Antrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 06.05.2021 ab (Bl. 793 VA). GemÃ¤Ã Â§ 144 SGB XII stehe die Einmalzahlung nur demjenigen zu, dem fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gezahlt wÃ¼rden. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Dem KlÃ¤ger seien fÃ¼r Mai 2021 keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gezahlt worden.

Den hiergegen vom KlÃ¤ger am 10.05.2021 (Bl. 795 VA) erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bl. 809 VA). Sie betonte nochmals, die Einmalzahlung kÃ¶nne nur erhalten, wer im Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII beziehe. Wegen seines anderweitigen Einkommens habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÂ XII â und damit auch nicht auf die begehrte Einmalzahlung. Die gesetzliche Regelung des Â§Â 144Â SGB XII sei eindeutig; sie, die Beklagte, sei als Organ der Exekutive daran gebunden, auch wenn man die verfassungsrechtlichen Bedenken des KlÃ¤gers nachvollziehen kÃ¶nne.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 18.05.2021 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben und sein Begehren auf GewÃ¤hrung einer einmaligen Zahlung in HÃ¶he von 150,00 Euro im Mai 2021 zum Ausgleich der mit der COVID- 19 Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen seit 01.01.2021 weiterverfolgt. Es stelle eine Ungleichbehandlung dar, dass er als EmpfÃ¤nger von Wohngeld eine solche Zahlung nicht erhalten habe. Die Beklagte ist dem Begehren des KlÃ¤gers entgegen getreten und hat auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Das SG hat nach mÃ¼ndlicher Verhandlung die Klage mit Urteil vom 20.06.2022 abgewiesen. Die Berufung hat es nicht zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die begehrte Einmalzahlung von 150,00 Euro habe. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass als Rechtsgrundlage vorliegend allenfalls Â§ 144 S. 1 SGB XII (i.d.F. des Gesetzes vom 10.3.2021) in Betracht komme. Nach dieser Vorschrift erhielten Leistungsberechtigte, denen fÃ¼r den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gezahlt wÃ¼rden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu Â§ 28 SGB XII ergebe, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150 Euro. Diese Voraussetzungen der Norm seien vorliegend aber nicht erfÃ¼llt. Denn der KlÃ¤ger habe im Mai 2021 keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder auf

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gehabt. Das sehe letztlich auch der KlÃ¤ger offenbar selbst so. Sein Gesamtbedarf sei durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen gedeckt gewesen. Im Gegensatz zum KlÃ¤ger halte das Gericht die Regelung des Â§ 144 S. 1 SGB XII auch nicht fÃ¼r verfassungswidrig. Den vom KlÃ¤ger behaupteten VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sehe das Gericht nicht. Dass der KlÃ¤ger als Wohngeldbezieher keinen Anspruch auf eine Einmalzahlung â Â anders als bei einem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XIIÂ â habe, stelle zwar in der Tat eine Ungleichbehandlung dar. HierfÃ¼r gebe es aber nach Ãberzeugung des Gerichts eine hinreichende Rechtfertigung. Die Einmalzahlung solle dazu dienen, die Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie mit einer einmaligen Zusatzleistung pauschal auszugleichen (BT-Drucksache 19/26542 Seite 19). ZusÃ¤tzliche Aufwendungen hÃ¤tten in der Pandemie viele BÃ¼rger gehabt; besonders hart hÃ¤tten sie indes Bezieher von existenzsichernden Leistungen getroffen. Es sei ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Einmalzahlung nur solchen Personen habe zukommen lassen wollen, die finanzieller UnterstÃ¼tzung bedÃ¼rften. Das seien bei typisierender Betrachtung jene Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, also ArbeitslosengeldÂ II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wohngeld diene hingegen nicht in erster Linie der Existenzsicherung, sondern der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (vgl. Â§ 1 S. 1 Wohngeldgesetz [WoGG]). Zwar sei nicht auszuschlieÃen, dass sich auch Bezieher von Wohngeld in beengten finanziellen VerhÃ¤ltnissen befÃ¤nden. Dessen Bewilligung hÃ¤nge aber von verschiedenen Faktoren ab; es sei daher nicht in gleicher Weise wie die genannten existenzsichernden Leistungen ein zwingender Indikator fÃ¼r BedÃ¼rftigkeit. Eine EinzelfallprÃ¼fung der finanziellen VerhÃ¤ltnisse (bei Wohngeldbeziehern) habe der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt; vielmehr sollte die Einmalzahlung so wenig verwaltungsaufwendig wie mÃ¶glich erfolgen â eben anknÃ¼pfend an einen bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (BT-Drucksache 19/26542 Seite 19 f.). Die BerÃ¼cksichtigung von PraktikabilitÃ¤t und Verwaltungsaufwand sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 29.06.2022 gegen Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil zunÃ¤chst mit Schreiben vom 28.07.2022, zur Post gegeben am selben Tag, am 05.08.2022 Nichtzulassungsbeschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Mit einem weiteren Schreiben vom 30.07.2022, ebenfalls eingegangen am 05.08.2022, hat der KlÃ¤ger die Nichtzulassungsbeschwerde begrÃ¼ndet und im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag wiederholt. Dieses Verfahren ist unter dem Aktenzeichen L 2 SO 2241/22 NZB gefÃ¼hrt worden.

Der Senat hat mit Beschluss vom 31.08.2022 die Berufung unter GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (Â§ 67 SGG) zugelassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20. Juni 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â Euro zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat diese ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 144 SGB XII nicht erfÃ¼llt seien. Auch wenn diese Regelung mÃ¶glicherweise verfassungswidrig sei, kÃ¶nne man sich Ã¼ber deren Wortlaut nicht hinwegsetzen. ErgÃ¤nzend hat die Beklagtenvertreterin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.06.2023 auf Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass ihr keine weiteren Rechtsstreitigkeiten zur Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bei sog. â□□gemischtenâ□□ Bedarfsgemeinschaften beim Beklagten bekannt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃ□geblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden. BerufungsausschlieÃ□ungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor. Der Senat hat mit Beschluss vom 31.08.2022 die Berufung unter GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zugelassen.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist die allein die GewÃ¤hrung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in HÃ¶he von 150,00 Euro fÃ¼r Mai 2021. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begehrt der KlÃ¤ger nicht.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das SG hat zutreffend unter Darstellung der hier maÃ□geblichen gesetzlichen Normen (Â§Â 144 Satz 1 SGB XII) in nicht zu beanstandender Weise einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie verneint. Hierauf nimmt der Senat Bezug und sieht von der weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass auch nach Ã□berzeugung des Senats die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 144 SGB XII vorliegend nicht erfÃ¼llt sind. Der KlÃ¤ger hat im Mai 2021 keine Leistungen nach dem nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, da er seinen Bedarf aus der Altersrente und dem Wohngeld decken konnte, bezogen. Die Berechnungen der Beklagten im Bescheid der

Beklagten vom 19.01.2021 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 08.04.2021 sind nicht zu beanstanden, was der KlÃ¤ger selbst letztlich auch nicht tut. Voraussetzung des Leistungsanspruchs nach Â§Â 144 SatzÂ 1 SGB XII ist aber zumindest ein bestehender Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel fÃ¼r den Monat Mai 2021 (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich Urteil des Senats vom 09.11.2022Â â□□ L 2 SO 1183/22Â -, juris, Rn. 22 â□□ 23).

Weiter ist auch der Senat, wie bereits das SG, nicht davon Ã¼berzeugt, dass dadurch, dass Bezieher von Wohngeld, auch wenn sie wie im vorliegenden Fall in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem GrundsicherungsempfÃ¤nger nach dem SGB XII leben, keine Einmalzahlung in HÃ¶he von 150,00Â Euro aus Anlass der COVID-19-Pandemie erhalten, kein VerstoÃ□ gegen Artikel 3 GG zu sehen.

Artikel 3 Abs. 1 GG bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt fÃ¼r Belastungen und BegÃ¼nstigungen. Art 3 Abs. 1 GG verwehrt dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Sie bedarf aber stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Ziel und dem AusmaÃ□ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit orientierter verfassungsrechtlicher PrÃ¼fungsmaÃ□stab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (stRspr.; vgl. nur Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 07.04.2022 â□□ 1 BvL 3/18 â□□ juris, Rn. 239 m.w.N.). Die Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber reichen dabei vom bloÃ□en WillkÃ¼rverbot bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitserfordernissen, wobei eine strenge Bindung des Gesetzgebers insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Differenzierung an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale anknÃ¼pft, die fÃ¼r den Einzelnen nicht verfÃ¼gbar sind oder die sich denen des Art 3 Abs. 3 GG annÃ¤hern. Umgekehrt erweitern sich die Gestaltungs- und BewertungsspielrÃ¤ume des Gesetzgebers bei steigender â□□Typisierungstoleranzâ□□ insbesondere im Bereich der leistenden Massenverwaltung (vgl. zu allem ausfÃ¼hrlich Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 20.05.2020 â□□ BÂ 13Â RÂ 23/18 Â RÂ â□□ juris, Rn. 51 m.w.N. aus der Rspr des BVerfG).

Ein solcher Fall der Typisierung im Bereich der Massenverwaltung mit entsprechend grÃ¶Ã□erem Gestaltungsspielraum liegt hier vor. FÃ¼r die Ungleichbehandlung liegen rechtfertigende SachgrÃ¼nde vor. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte â□□ worauf bereits auch das SG hingewiesen hat â□□ die Einmalzahlung so wenig verwaltungsaufwendig wie mÃ¶glich erfolgen â□□ eben anknÃ¼pfend an einen bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (BT-Drucksache 19/26542 Seite 19 f.), um die Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie mit einer einmaligen Zusatzleistung ausgleichen. Die Leistung sollte mÃ¶glichst schnell solchen Personen zukommen, die bereits existenzsichernde Leistungen beziehen ohne eine (weitere) EinzelfallprÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit durchzufÃ¼hren. Es mag zwar sein, dass auch Bezieher von Wohngeld in schwierigen finanziellen VerhÃ¤ltnissen leben. Letztlich kann die gesetzliche

Regelung â□□ wie wohl auch im vorliegenden Fall â□□ zwar dazu fÃ¼hren, dass bei gleicher Bedarfs- und Einkommenslage in den unterschiedlichen Haushaltstypen ein Anspruch auf die Einmalzahlung entweder nur bei einem oder bei beiden Partnern entsteht. Rechtspolitisch mag dieses Ergebnis zwar vielleicht bedenkenwert sein. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem ist darin aber nicht zu sehen (Parallelvorschrift im SGB II Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 70 [Stand: 30.05.2022], Rn. 15.4). ZunÃ¤chst ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Bewilligung von Wohngeld an andere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist und in erster Linie der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (vgl. Â§ 1 S. 1 WoGG) ist. Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Beziehern von Wohngeld keine Einmalzahlung zukommen lassen wollte. Er war nÃ¤mlich nicht verfassungsrechtlich gezwungen gewesen, die existenzsichernden Leistungen vorÃ¼bergehend auszubauen, anstatt sozialpolitisch mit einer zusÃ¤tzlichen Leistung (fÃ¼r bestimmte Personengruppen) auf die aktuellen besonderen Herausforderungen zu reagieren (vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 144 SGB XII, Rn. 15 [Stand: 30.05.2022], zumal die Leistung keine originÃ¤r existenzsichernde Funktion hat (zur Parallelvorschrift im SGB II Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 70 1. Ã□berarbeitung [Stand: 30.05.2022], Rn. 15.4).

Nach alledem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Revisionszulassung liegen nicht vor (Â§ 160 SGG).

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024